



Statuten GebäudeKlima Schweiz

19. Mai 2026 (Version 3.0)

I. Name, Rechtsform, Sitz, Selbstverständnis

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen **GebäudeKlima Schweiz** (ImmoClimat Suisse, ImmoClima Svizzera) besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein nach Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Im Folgenden wird der Verein «**GKS**» genannt.

Art. 2 Selbstverständnis

GebäudeKlima Schweiz versteht sich als der Schweizerische Dachverband der Hersteller und Lieferanten in der Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Branche in der Schweiz. Im Folgenden wird die Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Branche «**Branche**» genannt.

II. Zweck, Aufgaben

Art. 3 Zweck, Aufgaben

- 1) GKS vertritt die Interessen der Mitglieder in wirtschaftspolitischen und technologisch relevanten Fragen.
 - 2) GKS kümmert sich aktiv um die Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für die Branche. GKS nimmt Einfluss auf die Vorbereitung, Entscheidung, Umsetzung von relevanten Geschäften in Parlament, Regierung und Verwaltung.
 - 3) GKS fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder durch Anbieten und Unterstützen von Aus- und Weiterbildung für deren Mitarbeitende.
 - 4) GKS erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder.
 - 5) GKS fördert den Kontakt unter seinen Mitgliedern und koordiniert die Umsetzung von deren fachlichen Interessen, vor allem im Bereich der Technik- und Serviceleistungen.
-

III. Mitglieder

Art. 4 Mitgliederkategorien

GKS können als **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht angehören:

- a) Hersteller und Lieferanten der Branche, mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;

GKS können als **Partnermitglieder** ohne Stimmberechtigung angehören:

- b) andere Unternehmen, mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die sich mit der Zielsetzung von GKS identifizieren;
- c) Fach- oder Berufsverbände der Branche sowie andere Organisationen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die sich mit der Zielsetzung von GKS identifizieren;

GKS können als **Ehrenmitglieder** ohne Stimmrecht angehören:

- d) natürliche Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihrer Kompetenzen wesentlich zu den Vereinszielen beitragen können oder sich in besonderer Weise für GKS verdient gemacht haben.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich mit Beitrittserklärung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme in Übereinstimmung mit den statutarischen Vorgaben.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, bei Rechtsgemeinschaften und Körperschaften durch deren Auflösung, bei natürlichen Personen durch deren Tod. Die Auflösung von GKS führt ebenfalls zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann durch Kündigung seitens des Mitgliedes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle von GKS eingereicht werden. Der Mitgliederbeitrag für das Geschäftsjahr, auf dessen Ende gekündigt wird, bleibt geschuldet.
- 3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr gegeben sind oder das Mitglied wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7 Mitwirkung

Die Mitglieder wirken bei der Erreichung der Zielsetzung des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv mit.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung erlässt die Einzelheiten in einem Mitgliederbeitrags-Reglement. Für Mitglieder in der Form von Rechtsgemeinschaften und Körperschaften richten sich die Mitgliederbeiträge nach Kriterien der Grösse und der wirtschaftlichen Kraft.

Art. 9 Stimmrecht, Ausübung

- 1) Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 2) Mitglieder in der Form von Rechtsgemeinschaften und Körperschaften bestimmen einen Repräsentanten für die Ausübung des Stimmrechts und melden ihn der Geschäftsleitung schriftlich bis 14 Tage vor der Generalversammlung. Stellvertretung von Mitgliedern durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

IV. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe von GKS sind:

- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Strategieausschuss
 - d) der Geschäftsleitungsausschuss
 - e) die Revisionsstelle
 - f) die Geschäftsleitung
-

Art. 11 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ.
- 2) Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern zehn Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
- 3) Traktandenbegehren der Mitglieder sind der Geschäftsleitung spätestens sechs Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- 4) Die Generalversammlung wird von der Geschäftsleitung im Auftrag des Vorstandes mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden, einberufen.
- 5) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder innert zwei Monaten, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.
- 6) Die Generalversammlung ist das oberste Organ von GKS. Sie hat folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b) Beschluss über Auflösung oder Fusion
 - c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - e) Beschluss über das Budget
 - f) Festsetzung und Änderung des Reglements über die Mitgliederbeiträge
 - g) Behandlung der Ausschlussrekluse von Mitgliedern
 - h) Entscheid über Geschäfte besonderer Bedeutung, welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.
- 7) In der Generalversammlung erfolgt die Abstimmung offen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Annahme und Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Fusion oder die Auflösung von GKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 8) Der Präsident leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfalle leitet sie der Vizepräsident.

Art. 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand umfasst mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder.
- 2) Dem Vorstand können Inhaber oder geschäftsleitende Kaderangehörige von Mitgliederunternehmungen (Aktivmitglieder) angehören. Zudem kann maximal eine Vertretung einer nahestehenden Branchenorganisation in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Vorstandsmitglieder die genannten Voraussetzungen erfüllen. Erfüllen sie diese Voraussetzung nicht mehr, erlischt die Vorstandszugehörigkeit auf die nächste ordentliche Generalversammlung. Erreicht ein Vorstandsmitglied das 70. Altersjahr, erlischt die Vorstandszugehörigkeit auf die nächste ordentliche Generalversammlung.
- 3) Die Zusammensetzung des Vorstandes hat die Struktur der Mitglieder hinsichtlich Landesteilen, Grösse und wirtschaftlicher Ausrichtung, zu repräsentieren.
- 4) Vorstandsmitglieder sind als Person gewählt und nicht als Vertreter eines Mitgliederunternehmens.

- 5) Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Ausschüsse. Er konstituiert sich in Bezug auf weitere Funktionen selbst.
- 6) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 7) Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder durch ein Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Entscheid über die strategische Ausrichtung und die Position von GKS in Grundsatzfragen
 - c) politische Stellungnahmen und Entscheid über die Position von GKS in branchenrelevanten Abstimmungsvorlagen
 - d) Vertretung und Verpflichtung von GKS nach aussen; der Vorstand kann im Einzelfall einzelne Mitglieder damit beauftragen
 - e) Vorbereiten der Generalversammlung
 - f) Einsetzen und Führen der Geschäftsleitung, Erlass eines Pflichtenheftes
 - g) Einsetzen von Unterstützungsgremien
 - h) Erlass eines Geschäftsreglements

Art. 13 Der Strategieausschuss

- 1) Der Strategieausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. In den Strategieausschuss können zusätzlich auch externe Personen berufen werden.
- 2) Der Strategieausschuss konstituiert sich selbst. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer; dieser muss nicht Mitglied des Strategieausschusses sein.
- 3) Der Strategieausschuss entwickelt die strategische Ausrichtung von GKS zuhanden des Vorstandes. Wenn es um Entscheide geht, stellt der Strategieausschuss einen Antrag an den Vorstand.

Art. 14 Der Geschäftsleitungsausschuss

- 1) Der Geschäftsleitungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Geschäftsleitungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- 2) Der Präsident leitet den Geschäftsleitungsausschuss.
- 3) Der Geschäftsleitungsausschuss bereitet die operativen Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor. Wenn es um Entscheide geht, stellt der Geschäftsleitungsausschuss einen Antrag an den Vorstand.
- 4) Der Geschäftsleitungsausschuss, vertreten durch den Präsidenten, ist die vorgesetzte Stelle der Geschäftsleitung.
- 5) Die Mitglieder des Geschäftsleitungsausschusses und/oder der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin zeichnen je mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich für den Verband.

Art. 15 Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle wird entweder durch zwei fachkundige, natürliche Personen, die nicht aus dem Kreis der Mitglieder stammen müssen, oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gebildet.

- 2) Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
- 3) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und empfiehlt die Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16 Die Geschäftsleitung

- 1) Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein. Diese führt die Geschäfte im Auftrag des Vorstandes.
- 2) Der Präsident ist linienvorgesetzte Stelle der Geschäftsleitung. Er wird darin vom Geschäftsausschuss unterstützt.
- 3) Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führen der Geschäftsstelle.
 - b) Einleitung und Vorbereitung aller zweckdienlichen Massnahmen zur Erreichung der statutarischen Ziele.
 - c) Vertretung von GKS gegenüber Behörden und Öffentlichkeit im Rahmen der laufenden Geschäfte.
 - d) Sicherstellung der Kommunikation mit den Mitgliedern in Sachfragen und Vereinsangelegenheiten.

V. Unterstützungsgremien**Art. 17** Fachgruppen, Kommissionen, Beiräte, Arbeitsgruppen

- 1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachgruppen, Kommissionen, Beiräte oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2) Unterstützungsgremien werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied oder von der Geschäftsleitung, im geeigneten Fall aber auch vom Vertreter eines Mitgliedes oder von einer anderen externen Persönlichkeit geführt.
- 3) Grundsätzlich treten Unterstützungsgremien nach aussen nicht eigenständig auf und verfügen nicht über Umsetzungs-Befugnisse, ausser im Rahmen eines expliziten Auftrages wie bewilligte Projektpläne oder Budgets.
- 4) Administrativ werden die Unterstützungsgremien von der Geschäftsleitung unterstützt und untereinander koordiniert.
- 5) Auf Antrag hin oder im Rahmen von bewilligten Projektplänen oder Budgets kann auch die Geschäftsleitung Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

VI. Haftung**Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 19 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung von GKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Generalversammlung oder von Rechten wegen keine andere Person damit beauftragt wird. Die nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibenden Mittel sind an die Mitglieder zurückzuerstatten.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 19. Mai 2026 angenommen worden. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. April 2015.

Alpnach Dorf, 19. Mai 2026

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

René Schürmann

Marco von Wyl

Version 3.0